



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.advokat-wien.at

Strompreiserhöhungen nicht legitim?

In den Jahren 2022 und 2023 wurden seitens der Energieanbieter die Energiepreise sowohl für gewerbliche als auch für private Kunden massiv erhöht. Nun hat die Arbeiterkammer Tirol eine Musterklage gegen die Tiwag – die Tiroler Wasserkraft AG – dahingehend eingebracht, dass die Erhöhung des Strompreises im Jahr 2022 nicht rechtskonform erfolgt sei.

Die Arbeiterkammer brachte insbesondere vor, dass die Preiserhöhung der Tiwag für den Bezug des Stromproduktes »Comfort+« nicht zulässig gewesen sei, da sie im Grunde genommen vor allem mit der Entwicklung des Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) begründet wurde. Das Stromprodukt »Comfort+« soll aber nach eigenen Angaben der Tiwag zu 100% aus Wasserkraft bezogen worden sein. Zudem hätte die Tiwag auch noch mit Slogans wie »Tiwag 100% Tirol« und »Saubere Energie für Tirol« das Produkt beworben. Diesbezüglich hat die AK Tirol vorgebracht, dass die Werbung mit »100% Tiroler Wasserkraft« auf Kundenseite berechnete Erwartungen auf nur mäßige Steigerungen des Strompreises entstehen lassen würde. Ein Kunde könne nicht davon ausgehen, dass er Börsenpreisen unterworfen werde, die zu extremen Preisschwankungen tendieren.

Die Erzeugung mit Strom aus Wasserkraft sei zum Zeitpunkt der Preisanpassung mit wesentlich geringeren Kosten verbunden gewesen, als wenn der Bedarf über den Großhandelsmarkt gedeckt worden wäre. Werden Strommengen nicht tatsächlich an der Energiebörse EEX erworben, sondern konzernintern erzeugt, sei es nicht sachgerecht, den ÖSPI als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, um die Angemessenheit des Vertrages beizubehalten.

Das Bezirksgericht Innsbruck, zuständig für das Streitverfahren, hat nun ein bahnbrechendes Urteil erlassen. Im Grunde genommen wurde die Rechtsansicht der Arbeiterkammer bestätigt: Die Erhöhung des Strompreises im Jahr 2022 durch die Tiwag ist nicht rechtskonform gewesen.

Für die beklagte Partei als Energieerzeuger führten die gestiegenen Preise an der Börse zu einer höheren Gewinnmarge, zumal die tatsächlichen Erzeugungskosten nicht äquivalent zu den Preissteigerungen an der Börse gestiegen sind. Es muss somit nach Ansicht des Gerichtes die Verknüpfung einer Entgeltänderung mit der Änderung eines bestimmten Umstandes sachgerecht sein.

Selbstverständlich muss auch der für die Entgelterhöhung herangezogene Grund sachlich geeignet für die Entgelterhöhung sein, er muss also schon dem Grunde nach angemessen sein. Somit kann der Stromanbieter das Entgelt nicht aus jedem beliebigen Grund erhöhen, sondern nur wegen preisrelevanter Umstände.

Bewegungen des Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) oder des Börsenpreises können nur dann als Grund für eine Entgeltänderung herangezogen werden, wenn Index oder Börsenpreis eine verlässliche Auskunft über die vom konkreten Anbieter tatsächlich zu tragenden Kosten geben. Andernfalls weisen ÖSPI und Börsenpreise keinen sachlichen Zusammenhang zu den eigenen Kosten des Anbieters und dessen Strompreis auf und sind daher kein angemessener Umstand für eine Entgelterhöhung. Aufgrund des oben genannten (noch nicht rechtskräftigen) Urteils des Bezirksgerichts Innsbruck kündigte die Tiwag jedenfalls eine Rückzahlung zuviel bezogener Entgelte ab Ende März an.

Es bleibt abzuwarten, ob es gegenüber anderen Energieanbietern weitere Urteile in diesem Sinne geben wird.